



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
WIEN



# Wahlordnung

# Senat und Fakultätsräte

Wahlordnung Senat/Fakultätsräte

(online 19.03.2019)

Beschluss des Rektorates vom 12.03.2019

Beschluss des Senates vom 18.03.2019

Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 09/2019 vom 19.3.2019 (Ifd. Nr. 78)

GZ: 30002.07/003/2019



## INHALT

Inhalt .....	1
Präambel .....	1
<b>1 Geltungsbereich der Wahlordnung .....</b>	<b>1</b>
<b>2 Wahlordnung für Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senats der TU Wien .....</b>	<b>1</b>
2.1 Wahlgrundsätze und Zusammensetzung .....	1
2.2 Aktives und passives Wahlrecht .....	2
2.3 Wahlkommissionen .....	3
2.4 Wahlkundmachung (Ausschreibung der Wahl) .....	4
2.5 Verzeichnis der Wahlberechtigten .....	4
2.6 Wahlvorschläge .....	5
2.7 Durchführung der Wahl .....	6
2.8 Ermittlung des Wahlergebnisses .....	7
2.9 Wahlanfechtung .....	8
<b>3 Wahlordnung für Mitglieder und Ersatzmitglieder der Fakultätsräte der TU Wien .....</b>	<b>8</b>
3.1 Wahlgrundsätze und Zusammensetzung .....	8
3.2 Aktives und passives Wahlrecht .....	9
3.3 Wahlkommissionen .....	10
3.4 Analoge Anwendung Wahlordnung Senat .....	10
<b>4 Beendigung der Mitgliedschaft / Ersatzmitgliedschaft und Nachwahlen .....</b>	<b>10</b>
4.1 Anwendungsbereich .....	10
4.2 Beendigungsgründe .....	10
4.3 Nachrücken bei Beendigung der Mitgliedschaft / Ersatzmitgliedschaft .....	10
4.4 Nachwahlen .....	11

## PRÄAMBEL

Die Aufgaben und die Zusammensetzung des Senats sind im § 25 Universitätsgesetz 2002 (**UG**) geregelt. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senats sind gem. § 25 Abs. 4 UG zu wählen. Die Wahl ist in der Satzung der Universität durch eine Wahlordnung zu regeln.

Die Technische Universität Wien (**TU Wien**) hat zudem an jeder Fakultät ein beratendes Kollegialorgan eingerichtet (**Fakultätsrat**). Die Aufgaben des Fakultätsrates sind im Satzungsteil „Fakultätsräte“ geregelt.

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder beider Kollegialorgane sind gem. dieser Wahlordnung zu wählen.

Diese Wahlordnung ist in die Bereiche „Geltungsbereich“ (Abschnitt 1), „Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senats“ (Abschnitt 2), „Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Fakultätsräte“ (Abschnitt 3) sowie in die für beide Kollegialorgane anwendbaren Bestimmungen zur „Beendigung der Mitgliedschaft/Ersatzmitgliedschaft und Nachwahlen“ (Abschnitt 4) gegliedert.

## 1 GELTUNGSBEREICH DER WAHLORDNUNG

- (1) Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten für den Senat und die Fakultätsräte der TU Wien.
- (2) Die Bestimmungen des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 (**HSG**) und der Satzung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der TU Wien (**HTU**) gehen als speziellere Bestimmungen für die dort genannte Personengruppe vor.
- (3) Die Geschäftsordnung für Kollegialorgane der TU Wien kommt subsidiär zur Anwendung, sofern diese Wahlordnung nichts Anderes vorsieht.
- (4) Soweit diese Wahlordnung abweichende oder entgegenstehende Bestimmungen zur Geschäftsordnung für Kollegialorgane der TU Wien enthält, gehen die Bestimmungen der Wahlordnung vor.

## 2 WAHLORDNUNG FÜR MITGLIEDER UND ERSATZMITGLIEDER DES SENATS DER TU WIEN

### 2.1 WAHLGRUNDSÄTZE UND ZUSAMMENSETZUNG

- (1) Die Funktionsperiode des Senats beträgt 3 Jahre, gerechnet jeweils ab 1. Oktober.

- (2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der in Punkt 2.1 Abs. 8 angeführten Personengruppen Z 1 bis Z 3 sind auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen.
- (3) Eine Stimmrechtsübertragung sowie eine Briefwahl sind unzulässig.
- (4) Das aktive und passive Wahlrecht darf nur in derselben Personengruppe ausgeübt werden.
- (5) Die Zugehörigkeit zu einer Personengruppe ergibt sich aus den aktuellen Dienstverhältnissen in Zusammenhang mit den Bestimmungen des UG.
- (6) Für die Berechnung von Fristen in Arbeitstagen zählen Montag bis Freitag, davon ausgenommen sind die gesetzlichen Feiertage sowie die gem. einer Betriebsvereinbarung festgelegten freien Tage. Sofern das Fristende auf einen gesetzlichen Feiertag oder auf einen gem. einer Betriebsvereinbarung freien Tag fällt, endet die Frist am darauffolgenden Arbeitstag. Bei der Wochenfrist sind alle Tage (Montag bis einschließlich Sonntag) zu zählen. Gesetzliche Feiertage sowie gem. Betriebsvereinbarung festgelegte freie Tage sind bei dieser Berechnung dazuzuzählen.
- (7) E-Mail Korrespondenz erfüllt das Schriftlichkeitsgebot.
- (8) Der Senat der TU Wien besteht aus 26 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
  - (i) Personengruppe nach § 25 Abs. 4 Z 1 UG (**Personengruppe Z 1**): 13 Vertreter\_innen der Universitätsprofessor\_innen und der Leiter\_innen von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst, die keine Universitätsprofessor\_innen sind;
  - (ii) Personengruppe nach § 25 Abs. 4 Z 2 UG (**Personengruppe Z 2**): 6 Vertreter\_innen der Universitätsdozent\_innen sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter\_innen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb;
  - (iii) Personengruppe nach § 25 Abs. 4 Z 3 UG (**Personengruppe Z 3**): 1 Vertreter\_in des allgemeinen Universitätspersonals;
  - (iv) Personengruppe nach § 25 Abs. 4 Z 4 UG (**Personengruppe Z 4**): 6 Vertreter\_innen der Studierenden. Diese sind zu entsenden (§ 32 Abs. 1 HSG 2014 iVm § 25 Abs. 4 Z 4 UG und der Satzung der HTU). Der\_die Vorsitzende der HTU gibt die entsandten Mitglieder dem\_der Vorsitzenden des Senats bekannt. Die Mitgliedschaft dauert an, bis eine neue Entsendung mitgeteilt wird.

## 2.2 AKTIVES UND PASSIVES WAHLRECHT

- (1) Das aktive Wahlrecht steht allen Personen zu, die am Stichtag der jeweiligen Personengruppe Z 1 bis Z 3 angehören und die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Ausgenommen sind die Mitglieder des Rektorats.

- (2) Das passive Wahlrecht steht allen Personen zu, die am Stichtag der jeweiligen Personengruppe Z 1 bis Z 3 angehören und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ausgenommen sind Mitglieder des Rektorats, Dekan\_innen sowie Studien- und Vizestudiendekan\_innen.
- (3) Als der für das aktive und passive Wahlrecht maßgebliche Stichtag wird der Tag der Ausschreibung der Wahl im Mitteilungsblatt der TU Wien festgesetzt.

## 2.3 WAHLKOMMISSIONEN

- (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zum Senat obliegen den Wahlkommissionen. Diese haben insbesondere über die Art und Weise der Einsichtnahme in das Verzeichnis der Wahlberechtigten und in die zugelassenen Wahlvorschläge zu entscheiden. Der\_die Vorsitzende des Senats ist über die entsprechende Entscheidung mindestens 1 Woche vor Ausschreibung der Wahl zu informieren. Für die Personengruppen Z 1 bis Z 3 ist jeweils eine Wahlkommission einzurichten.
- (2) Die Wahlkommissionen der Personengruppen Z 1 bis Z 2 setzen sich aus den Mitgliedern der jeweiligen Personengruppe im Senat zusammen. Die Wahlkommission für die Personengruppe Z 3 setzt sich zusammen aus dem Mitglied der Personengruppe Z 3 im Senat und den Vertreter\_innen in den Fakultätsräten aus der Personengruppe Z 3.
- (3) Die bestehenden Wahlkommissionen bleiben bis zur Konstituierung einer entsprechenden neuen Wahlkommission im Amt.
- (4) Die der jeweiligen Wahlkommission angehörenden Personen wählen jeweils eine\_n Vorsitzende\_n und eine\_n stellvertretende\_n Vorsitzenden. Dafür genügt jeweils Stimmenmehrheit.
- (5) Jede Wahlkommission nominiert als Protokollführer\_in entweder ein weiteres Mitglied oder, mit deren\_dessen Einverständnis, eine\_n andere\_n Mitarbeiter\_in der TU Wien aus derselben Personengruppe.
- (6) Die jeweilige Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte ihrer Mitglieder persönlich anwesend ist. Beschlüsse der Wahlkommissionen werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der\_des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Ist die jeweilige Wahlkommission nicht beschlussfähig, entscheidet der\_die jeweilige Vorsitzende für die Wahlkommission. Über die Entscheidung ist umgehend zu informieren, spätestens in der nächsten Sitzung der Wahlkommission.
- (8) Der\_die Vorsitzende der jeweiligen Wahlkommission hat nach Kenntnis jedes Sachverhaltes, der eine Entscheidung der Wahlkommission erfordert, unverzüglich mündlich oder schriftlich eine Sitzung einzuberufen. Die Einberufung zur darauffolgenden Sitzung der Wahlkommission kann bereits in der stattfindenden Sitzung erfolgen. Dabei sind nicht anwesende Mitglieder der jeweiligen Wahlkommission von einer derartigen Einberufung unverzüglich zu verständigen.

- (9) Der\_die Vorsitzende einer Wahlkommission kann Mitarbeiter\_innen der TU Wien, die nicht der Wahlkommission angehören, mit deren Einverständnis und dem Einverständnis der\_des jeweiligen Unmittelbaren Vorgesetzten mit Vorbereitungs- und Durchführungstätigkeiten betrauen. Der\_die Mitarbeiter\_in kann nach Absprache mit dem\_der Unmittelbaren Vorgesetzten sein\_ihr Einverständnis jederzeit mit sofortiger Wirkung grundlos widerrufen.

## 2.4 WAHLKUNDMACHUNG (AUSSCHREIBUNG DER WAHL)

Die Ausschreibung der Wahl ist von dem\_der Vorsitzenden des Senats im Mitteilungsblatt der TU Wien 10 Wochen vor dem Wahltag kundzumachen. Die Ausschreibung hat zu enthalten:

- (i) den Tag, Ort und die Zeit der Wahl;
- (ii) den Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts;
- (iii) die Zahl der zu wählenden Vertreter\_innen für die jeweilige Personengruppe Z 1 bis Z 3;
- (iv) den Ort, Zeitraum sowie die Art und Weise für die Einsichtnahme in das jeweilige Verzeichnis der Wahlberechtigten sowie für die Erhebung eines Einspruchs gegen dieses;
- (v) den Hinweis, dass die Verzeichnisse der Wahlberechtigten folgende Daten enthalten, nämlich: Personalnummer, Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Titel, Beschäftigungsausmaß, organisatorische Einheit und Personengruppe.
- (vi) den Hinweis, dass Wahlvorschläge eine\_n Zustellungsbevollmächtigten zu benennen haben und dass diese spätestens 7 Wochen vor dem Wahltag schriftlich bei dem\_der jeweiligen Vorsitzenden der Wahlkommissionen eingelangt sein müssen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden können;
- (vii) den Hinweis, dass die Bestimmungen für Wahlvorschläge entsprechend dieser Wahlordnung zu beachten sind;
- (viii) den Ort, Zeitraum sowie die Art und Weise für die Einsichtnahme in die zugelassenen Wahlvorschläge;
- (ix) den Hinweis, dass Stimmen nur für zugelassene Wahlvorschläge gültig abgegeben werden können;
- (x) den Hinweis, dass § 20a Abs. 2 UG (50 % Frauenquote) bei der Zusammensetzung der Liste der Kandidat\_innen zu berücksichtigen ist.

## 2.5 VERZEICHNIS DER WAHLBERECHTIGTEN

- (1) Die vom Rektorat festgelegte organisatorische Einheit hat dem\_der jeweiligen Vorsitzenden der Wahlkommission spätestens 3 Arbeitstage nach der Ausschreibung der Wahl im Mitteilungsblatt der TU Wien ein Verzeichnis der am Stichtag aktiv und passiv Wahlberechtigten zur Verfügung zu stellen. Dieses Verzeichnis ist entsprechend der Ausschreibung der Wahl 1 Woche lang zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten aufzulegen (**Auflagefrist Verzeichnis**

**Wahlberechtigte**). Ab Auflage kann jede\_r Wahlberechtigte bei allfälligen Fehlern binnen 2 Wochen beim\_bei der jeweiligen Vorsitzenden der Wahlkommission schriftlich Einspruch erheben (**Einspruchsfrist Verzeichnis Wahlberechtigte**).

- (2) Die zuständige Wahlkommission hat über den Einspruch spätestens 2 Arbeitstage nach Ablauf der Einspruchsfrist zu entscheiden. Die Entscheidung ist endgültig.
- (3) Die jeweiligen Vorsitzenden der Wahlkommissionen haben nach Ablauf der oben genannten Fristen, die Ergebnisse an die vom Rektorat festgelegte organisatorische Einheit zur Erstellung der endgültigen Verzeichnisse der Wahlberechtigten zu übermitteln.

## 2.6 WAHLVORSCHLÄGE

- (1) Jede\_r Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge einbringen. Diese müssen spätestens 7 Wochen vor dem Wahltag schriftlich bei dem\_der jeweiligen Vorsitzenden der Wahlkommission eingelangt sein (**Einbringungsfrist Wahlvorschlag**). Jeder Wahlvorschlag muss eine\_n Zustellungsbevollmächtigte\_n benennen. Die Korrespondenz erfolgt ausschließlich über die Zustellungsbevollmächtigten.
- (2) Jeder Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung aller darauf angeführten Kandidat\_innen enthalten. Sofern Zustimmungserklärungen fehlen, ist dies auf dem Wahlvorschlag zu begründen. Jedenfalls müssen fehlende Zustimmungserklärungen bis spätestens Ende der Einbringungsfrist beigebracht werden. Fehlen diese auch nach Ablauf der Einbringungsfrist, ist der Wahlvorschlag zur Verbesserung zurückzustellen.
- (3) Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Mehrfach angeführte Kandidat\_innen sind von der zuständigen Wahlkommission aus allen Wahlvorschlägen zu streichen. Kandidat\_innen, die nicht passiv legitimiert sind, sind ebenso aus dem Wahlvorschlag zu streichen. Die mangelhaften Wahlvorschläge sind nach Ablauf der Einbringungsfrist zur Verbesserung zurückzustellen.
- (4) Die Erstellung der Liste der Kandidat\_innen als Teil der Wahlvorschläge für die zu wählenden Vertreter\_innen der Personengruppen Z 1 bis Z 3 erfolgt nach dem Reißverschlussystem, das heißt, es sind abwechselnd eine Frau und ein Mann aufzulisten, wobei der Frauenanteil mindestens 50 % betragen muss. Dies gilt für die gesamte Liste. Eine Abweichung davon, ist nur bei einer sachlich gerechtfertigten Begründung möglich. Jedem Wahlvorschlag ist im Zuge der Einreichung eine Erklärung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen (**Erklärung AKG**) beizulegen, in der die Richtigkeit der Zusammensetzung bestätigt wird.
- (5) Die Wahlkommission hat die fristgerecht eingebrachten Wahlvorschläge zu prüfen und allfällige Bedenken bzw. Einwände unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Ablauf der Einbringungsfrist dem\_der Zustellungsbevollmächtigten mit dem Auftrag zur Verbesserung zurückzustellen (**Verbesserungsauftrag Wahlvorschlag**). Eine Verbesserung bzw. Ergänzung

des Wahlvorschlags wegen Fehlen von Zustimmungserklärungen gem. Abs. 2 oder zulässiger Streichung gem. Abs. 3 ist spätestens innerhalb von 3 Arbeitstagen ab Kenntnis des Verbesserungsauftrags bei dem\_der zuständigen Vorsitzenden der Wahlkommission einzubringen (**Verbesserungsfrist Wahlvorschlag**).

- (6) Wurde einem Verbesserungsauftrag nicht fristgerecht nachgekommen, so ist, ausgenommen bei Fehlen der Erklärung des AKG, der Wahlvorschlag nicht zu berücksichtigen. Alle anderen Wahlvorschläge sind spätestens innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Ablauf der Verbesserungsfrist an den AKG weiterzuleiten.
- (7) Der AKG hat binnen 1 Woche zu entscheiden, ob die Zusammensetzung der Kandidat\_innenliste eines Wahlvorschlags dem § 20a Abs. 4 UG entspricht oder ob die Schiedskommission gem. § 42 Abs. 8 d UG eingeschaltet werden soll.
- (8) Die Schiedskommission hat gem. § 43 Abs. 1 Z 4 UG ihre Entscheidung der jeweiligen Wahlkommission spätestens nach Ablauf von 2 Wochen nach Übermittlung von beanstandeten Wahlvorschlägen mitzuteilen. Wenn die Schiedskommission entschieden hat, dass der AKG die Einrede zu Recht erhoben hat, hat die jeweilige Wahlkommission binnen 2 Arbeitstagen den beanstandeten Wahlvorschlag zur Verbesserung zurückzustellen. Wird der verbesserte Wahlvorschlag nicht binnen 3 Arbeitstagen bei der jeweiligen Wahlkommission eingebracht oder liegt nach wie vor ein mangelhafter Wahlvorschlag vor, so ist dieser durch die jeweilige Wahlkommission endgültig zurückzuweisen. Die Entscheidung der Wahlkommission ist endgültig.
- (9) Die zugelassenen Wahlvorschläge sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem Wahltag zur Einsicht aufzulegen.
- (10) Die jeweilige Wahlkommission hat für die Durchführung der Wahl amtliche Stimmzettel vorzubereiten, in die alle zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einlangens (Datum) aufzunehmen sind. Bei gleichzeitigem Einlangen ist eine alphabetische Reihung der betreffenden Wahlvorschläge vorzunehmen.

## 2.7 DURCHFÜHRUNG DER WAHL

- (1) Der\_die Vorsitzende der jeweiligen Wahlkommission oder ein von diesem\_dieser nominiertes Mitglied der jeweiligen Wahlkommission fungiert als Wahlleiter\_in und hat für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu sorgen. Der\_die Vorsitzende der jeweiligen Wahlkommission oder der\_die Wahlleiter\_in sowie der\_die Protokollführer\_in sind befugt, sich im Verhinderungsfall durch eine Ersatzperson vertreten zu lassen. Der\_die von der jeweiligen Wahlkommission nominierte Protokollführer\_in hat über den Ablauf der Wahl eine Niederschrift zu führen. Die Niederschrift hat jedenfalls zu enthalten:
  - (i) die Gesamtzahl der Wahlberechtigten;



- (ii) die Zahl der Wahlberechtigten, die in einem vollbeschäftigten Dienstverhältnis zur TU Wien stehen;
  - (iii) die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen;
  - (iv) die Gesamtzahl der gültig abgegebenen Stimmen;
  - (v) die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmen und Mandate; sowie
  - (vi) die Namen der gewählten Personen.
- (2) Die Wahl wird durch persönliche Abgabe des Stimmzettels am Wahlort vorgenommen. Der\_ die Wahlberechtigte hat dem\_ der Wahlleiter\_in seine\_ ihre Identität erforderlichenfalls nachzuweisen.
- (3) Für jeden zugelassenen Wahlvorschlag kann ein\_e vom\_ von der Zustellungsbevollmächtigten nominierte\_r Wahlbeobachter\_in bei der Durchführung der Wahl und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses teilnehmen.
- (4) Der\_ die Wahlberechtigte kann seine\_ ihre Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge abgeben. Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn eindeutig zu erkennen ist, welchen Wahlvorschlag der\_ die Wahlberechtigte auswählen wollte.
- (5) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Personengruppen Z 1 bis Z 3 sind auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen.
- (6) Eine Wahl ist nur dann gültig, wenn die Anzahl der abgegebenen Stimmen mindestens 15 % der Anzahl jener Wahlberechtigten, die in einem vollbeschäftigten Dienstverhältnis zur TU Wien stehen, beträgt.

## 2.8 ERMITTLUNG DES WAHLERGEBNISSES

- (1) Unmittelbar nach dem Ende der für die Stimmabgabe vorgesehenen Wahlzeit hat der\_ die jeweilige Wahlleiter\_in bzw. sofern keine\_r nominiert wurde, der\_ die jeweilige Vorsitzende der Wahlkommission im Beisein des\_ der Protokollführer\_in die Wahlurne zu öffnen, die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen und nach Auszählung der Stimmen die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahlen der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen festzustellen.
- (2) Der\_ die zuständige Wahlleiter\_in und der\_ die Protokollführer\_in haben die Zahl der auf die Wahlvorschläge entfallenden Vertreter\_innen einer Personengruppe mittels der Wahlzahl zu ermitteln. Die Wahlzahl ist in Bruchzahlen wie folgt zu berechnen: Die Summen der für jeden Wahlvorschlag gültig abgegebenen Stimmen sind nach ihrer Größe geordnet nebeneinander zu schreiben; unter jeder dieser Summen ist ihre Hälfte, unter diese ihr Drittel, Viertel und nach Bedarf auch ihr Fünftel, Sechstel usw. zu schreiben. Ist ein\_e Vertreter\_in einer Personengruppe zu wählen, so gilt als Wahlzahl die größte, sind zwei Vertreter\_innen einer Personengruppe zu wählen, so gilt als Wahlzahl die zweitgrößte usw. der angeschriebenen Zahlen. Jedem

Wahlvorschlag sind so viele Mandate zuzuteilen, als die Wahlzahl in der Summe, der für ihn gültig abgegebenen Stimmen enthalten ist. Haben nach dieser Berechnungsmethode mehrere Wahlvorschläge den gleichen Anspruch auf ein Mandat, entscheidet das Los.

- (3) Die auf den Wahlvorschlag entfallenden Mandate werden den im Wahlvorschlag angegebenen Kandidat\_innen einer Personengruppe in der Reihenfolge ihrer Nennung zugeteilt. Ersatzmitglieder sind jene Kandidat\_innen, die auf dem Wahlvorschlag den gewählten Vertreter\_innen einer Personengruppe folgen.
- (4) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, sind die auf dem Wahlvorschlag gereihten Kandidat\_innen einer Personengruppe gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Die zu vergebenden Mandate sind den Kandidat\_innen entsprechend ihrer Reihung auf dem Wahlvorschlag zuzuteilen. Ersatzmitglieder sind jene Kandidat\_innen einer Personengruppe, die auf dem Wahlvorschlag den gewählten Vertreter\_innen einer Personengruppe folgen.
- (5) Die jeweilige Wahlkommission hat das Wahlergebnis festzustellen. Der\_die Vorsitzende hat unverzüglich die Verlautbarung des Wahlergebnisses im Mitteilungsblatt der TU Wien zu veranlassen.

## 2.9 WAHLANFECHTUNG

- (1) Einsprüche wegen Verletzung der Bestimmungen über das Wahlverfahren können bis spätestens 2 Wochen nach Kundmachung des Wahlergebnisses im Mitteilungsblatt der TU Wien von jedem\_jeder aktiv und passiv Wahlberechtigten bei dem\_der Vorsitzenden der jeweiligen Wahlkommission schriftlich eingebracht werden und sind zu begründen (**Anfechtungsfrist**). Der\_die Vorsitzende der Wahlkommission hat den Einspruch gemeinsam mit seiner\_ihrer Stellungnahme und mit einer allfälligen Stellungnahme der von ihm\_ihr während der Durchführung der Wahl nominierten Wahlleiter\_innen der betroffenen Wahlkommission zur Entscheidung vorzulegen.
- (2) Die jeweilige Wahlkommission hat die Wahl aufzuheben, wenn wesentliche Bestimmungen verletzt wurden und bei Einhaltung dieser Bestimmungen ein anderes Ergebnis hätte zustande kommen können. Nach rechtskräftiger Aufhebung hat der\_die amtierende Vorsitzende des Senats innerhalb von 4 Wochen ab Entscheidung durch die Wahlkommission eine neue Wahl auszuschreiben.
- (3) Richtet sich der Einspruch lediglich gegen die rechnerisch unrichtige Ermittlung des Wahlergebnisses (inkl. Mandatzuweisung), hat die jeweilige Wahlkommission die rechnerisch unrichtigen Ergebnisse richtig zu stellen. Der\_die jeweilige Vorsitzende der Wahlkommission hat unverzüglich die Verlautbarung des korrigierten Wahlergebnisses im Mitteilungsblatt der TU Wien zu veranlassen.

- (4) Einsprüche haben im Hinblick auf die Rechtsgültigkeit und Rechtswirksamkeit der Wahl keine aufschiebende Wirkung.

## 3 WAHLORDNUNG FÜR MITGLIEDER UND ERSATZMITGLIEDER DER FAKULTÄTSRÄTE DER TU WIEN

### 3.1 WAHLGRUNDSÄTZE UND ZUSAMMENSETZUNG

- (1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der in jedem Fakultätsrat vertretenen Personengruppen gem. § 25 Abs. 4 Z 1 bis Z 3 UG sind aufgrund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen.
- (2) Der\_ die Vorsitzende des jeweiligen Fakultätsrates hat die Wahl im Mitteilungsblatt der TU Wien auszuschreiben und den Tag, Ort und die Zeit der Wahl festzulegen.
- (3) Im Übrigen kommen die Bestimmungen zur Wahlordnung des Senats unter Punkt 2.1 sinngemäß zur Anwendung.
- (4) Die Funktionsperiode der Fakultätsräte beträgt 4 Jahre und orientiert sich an der Funktionsperiode des Rektorats.
- (5) Jeder Fakultätsrat setzt sich wie folgt zusammen:
- (i) Personengruppe nach § 25 Abs. 4 Z 1 UG (**Personengruppe Z 1**): 8 Vertreter\_innen der Universitätsprofessor\_innen und der Leiter\_innen von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst, die keine Universitätsprofessor\_innen sind;
  - (ii) Personengruppe nach § 25 Abs. 4 Z 2 UG (**Personengruppe Z 2**): 4 Vertreter\_innen der Universitätsdozent\_innen sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter\_innen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb;
  - (iii) Personengruppe nach § 25 Abs. 4 Z 3 UG (**Personengruppe Z 3**): 2 Vertreter\_innen des allgemeinen Universitätspersonals;
  - (iv) Personengruppe nach § 25 Abs. 4 Z 4 UG (**Personengruppe Z 4**): 4 Vertreter\_innen der Studierenden. Diese sind zu entsenden (§ 32 Abs. 1 HSG 2014 iVm § 25 Abs. 4 Z 4 UG und der Satzung der HTU). Der\_ die Vorsitzende der HTU gibt die entsandten Mitglieder dem\_ der Vorsitzenden des Fakultätsrates bekannt. Die Mitgliedschaft dauert an, bis eine neue Entsendung mitgeteilt wird.

## 3.2 AKTIVES UND PASSIVES WAHLRECHT

- (1) Das aktive Wahlrecht steht allen Personen zu, die am Stichtag den jeweiligen Personengruppen nach Z 1 bis Z 3 angehören und der jeweiligen Fakultät zugeordnet sind, sowie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Ausgenommen davon sind die Mitglieder des Rektorats.
- (2) Das passive Wahlrecht steht allen Personen zu, die am Stichtag den jeweiligen Personengruppen Z 1 bis Z 3 angehören und der jeweiligen Fakultät zugeordnet sind sowie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ausgenommen davon sind die Mitglieder des Rektorats und die\_ der jeweilige Dekan\_in sowie die jeweiligen Studien- und Vizestudiendekan\_innen.
- (3) Sind Personen mehreren Fakultäten zugeordnet, so sind sie in all diesen Fakultäten aktiv und passiv wahlberechtigt, sofern nicht Abs. 1 oder 2 dagegen spricht.
- (4) Als der für das aktive und passive Wahlrecht maßgebliche Stichtag wird der Tag der Ausschreibung der Wahl im Mitteilungsblatt der TU Wien festgesetzt.

## 3.3 WAHLKOMMISSIONEN

Als Wahlkommissionen fungieren die jeweiligen Wahlkommissionen gem. den Bestimmungen der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senats der TU Wien.

## 3.4 ANALOGE ANWENDUNG WAHLORDNUNG SENAT

Im Übrigen kommen die Bestimmungen dieser Wahlordnung zum Senat unter Abschnitt 2, insbesondere die Regelungen zur Wahlkundmachung, Verzeichnis der Wahlberechtigten, Wahlvorschläge, Durchführung der Wahl, Ermittlung des Wahlergebnisses sowie zur Wahlanfechtung zur Anwendung.

# 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT / ERSATZMITGLIEDSCHAFT UND NACHWAHLEN

## 4.1 ANWENDUNGSBEREICH

Die nachfolgenden Regelungen kommen sowohl für die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senats als auch für jene der Fakultätsräte der TU Wien zur Anwendung. Die spezielleren Bestimmungen des HSG sowie der Satzung der HTU für die Personengruppen Z 4 gehen diesen Regelungen vor.

## 4.2 BEENDIGUNGSGRÜNDE

Die Mitgliedschaft / Ersatzmitgliedschaft endet in folgenden Fällen:

- (i) durch Rücktritt; die schriftliche Rücktrittserklärung ist gegenüber dem\_der Vorsitzenden der jeweiligen Wahlkommission abzugeben. Diese\_r hat dies unverzüglich dem\_der Vorsitzenden des Senats bzw. des jeweiligen Fakultätsrats mitzuteilen.
- (ii) durch Verlust der Zugehörigkeit zur betreffenden Personengruppe der TU Wien gem. § 25 Abs. 4 Z 1 bis 3 UG;
- (iii) durch Tod.

### 4.3 NACHRÜCKEN BEI BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT / ERSATZMITGLIEDSCHAFT

- (1) Bei Beendigung einer Mitgliedschaft treten Ersatzmitglieder für den Rest der Funktionsperiode an die Stelle der ausscheidenden Mitglieder und werden somit zu Mitgliedern. Wird hingegen eine Ersatzmitgliedschaft beendet, tritt ein Ersatzmitglied an dessen Stelle.
  - (i) Im Fall der Beendigung durch Rücktritt hat jedes ausscheidende Mitglied bzw. Ersatzmitglied die Möglichkeit, ein Ersatzmitglied aus seinem Wahlvorschlag auszuwählen (**ad personam-Nachfolge**). Eine diesbezügliche schriftliche Erklärung ist bei dem\_der Vorsitzenden der jeweiligen Wahlkommission einzubringen. Macht das ausscheidende Mitglied bzw. Ersatzmitglied von dieser Möglichkeit der ad-personam-Nachfolge keinen Gebrauch, so rückt das nächstgereichte Ersatzmitglied aus seinem Wahlvorschlag automatisch als Mitglied bzw. Ersatzmitglied nach.
  - (ii) Im Falle der Beendigung durch Tod oder bei Verlust der Zugehörigkeit zur betreffenden Personengruppe der TU Wien rückt das nächstgereichte Ersatzmitglied aus dem Wahlvorschlag des\_der Ausscheidenden automatisch als Mitglied bzw. Ersatzmitglied nach.
- (2) Der\_die Vorsitzende der jeweiligen Wahlkommission hat den\_die Vorsitzende\_n des Senats bzw. des jeweiligen Fakultätsrates und des AKG über jede Änderung unverzüglich zu informieren.
- (3) Verzichtet ein Ersatzmitglied oder verzichten mehrere Ersatzmitglieder zeitgleich zu Gunsten eines nachgereichten Ersatzmitglieds auf das Nachrücken, so bleiben sie weiterhin als Ersatzmitglieder in der ursprünglichen Reihung.
- (4) Ist auf Grund vollständiger Erschöpfung einer Liste der Kandidat\_innen eines Wahlvorschlags für eine im Senat bzw. in einem Fakultätsrat vertretene Personengruppe Z 1 bis Z 3 eine weitere Zuweisung von Mitgliedstellen unmöglich, sind die freien Mandate auf die verbleibenden Wahlvorschläge derselben Personengruppe aufzuteilen. Die für die Verteilung der Mandate geltenden Vorschriften sind sinngemäß anzuwenden.
- (5) Die Vorsitzenden der Wahlkommissionen haben die Verlautbarung jeglicher Änderung in der Zusammensetzung des Senats bzw. der Fakultätsräte im Mitteilungsblatt der TU Wien zu veranlassen.

#### 4.4 NACHWAHLEN

- (1) Sind die Listen der Kandidat\_innen der Wahlvorschläge für eine im Senat bzw. Fakultätsrat vertretene Personengruppe Z 1 bis Z 3 soweit erschöpft, dass diese Personengruppe die ihr zustehende Anzahl von Mitgliedern nicht mehr stellen kann, so gilt der Senat bzw. Fakultätsrat trotzdem weiterhin als ordnungsgemäß zusammengesetzt, sofern noch gem. Geschäftsordnung für Kollegialorgane die Beschlussfähigkeit bezogen auf die ursprüngliche Gesamtzahl der Mitglieder des Senats bzw. Fakultätsrates gegeben ist.
- (2) In diesem Fall hat unverzüglich eine Neuwahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder dieser Personengruppe für den Rest der laufenden Funktionsperiode stattzufinden. Die neu gewählten Mitglieder treten mit der Feststellung des Wahlergebnisses an Stelle der bisherigen Mitglieder dieser Personengruppe in den Senat bzw. Fakultätsrat ein.
- (3) Eine Neuwahl ist sinngemäß durchzuführen, wenn alle Mitglieder und Ersatzmitglieder einer Personengruppe im Senat bzw. Fakultätsrat zurücktreten.